

Haushaltssatzung der Gemeinde HOHENSTEIN, Rheingau-Taunus-Kreis,

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I. S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in ihrer Sitzung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	2015	2016
im Ergebnishaushalt		
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.188.306 EUR	12.099.219 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.584.048 EUR	12.193.458 EUR
mit einem Saldo von	-395.742 EUR	-94.239 EUR
 <i>im außerordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.437 EUR	1.437 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10 EUR	10 EUR
mit einem Saldo von	1.427 EUR	1.427 EUR
 mit einem Fehlbetrag von	394.315 EUR	92.812 EUR
im Finanzhaushalt	2015	2016
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	677.639 EUR	940.107 EUR
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	176.995 EUR	62.995 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	877.600 EUR	561.920 EUR
mit einem Saldo von	-700.605 EUR	- 498.925 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700.605 EUR	498.925 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	424.950 EUR	429.030 EUR
mit einem Saldo von	275.655 EUR	69.895 EUR
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	252.689 EUR	511.077 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 700.605 € veranschlagt.

Kredite werden für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 498.925 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015/2016 wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	343 v. H.	343 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	475 v. H.	475 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	349 v. H.	369 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des jeweiligen Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze für die Ausgaben nach § 100 (1) HGO wird auf 7.500,- EUR festgesetzt.

Hohenstein, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer
Bürgermeister